



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Verordnung

Fristerstreckung Raumplanung

Verordnung des Rektorats über die Erstreckung der Frist für die Online-Registrierung des Aufnahmeverfahrens Raumplanung und Raumordnung

(online 13.06.2022)

Beschluss des Rektorates vom 10.06.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 24/2022 vom 13.06.2022 (Ild. Nr.286)

GZ: 30002.51/006/2022

Sachbearbeiter_in: Mag.iur. Dr.iur. Jasmin Gründling-Riener



Verordnung

Fristerstreckung Raumplanung

INHALT

Präambel	1
Fristerstreckung und Kostenbeitrag	1
Inkrafttreten	1

Das Rektorat verordnet gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt 2020, 9 Stück. lfd. Nr. 109 idgF.):

PRÄAMBEL

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung kann das Rektorat die Frist für die Online-Registrierung aus wichtigen Gründen einmal generell mit Verordnung erstrecken.

Da die Zahlen der bisher erfolgten Anmeldungen und Registrierungen für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung kurz vor Ende der Registrierungsfrist deutlich unter den vorhandenen Studienplätzen liegen, sieht das Rektorat dies als wichtigen Grund, die Frist für die Online-Registrierung zu verlängern, um in diesem Zeitraum noch mehr interessierte Studienwerber_innen erreichen zu können.

FRISTERSTRECKUNG UND KOSTENBEITRAG

§ 1. Die Frist für die Online-Registrierung für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung wird einmalig bis 1. August 2022 erstreckt.

§ 2. Abweichend von § 1 Abs. 2 Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr 2022/23 (Mitteilungsblatt 2022 12. Stück, lfd. Nr. 143) ist der Kostenbeitrag für das Aufnahmeverfahren Raumplanung und Raumordnung bis 1. August 2022 (24 Uhr) über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Alle anderen Bestimmungen der Kostenbeitrags-Verordnung bleiben unberührt.

INKRAFTTRETEN

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin